

# Satzungsneuformulierung des Vereins der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Altendiez

Innerhalb der folgenden Satzung wird im Sinne der einfacheren Lesbarkeit lediglich die männliche Form verwendet. Damit sind jedoch sämtliche Geschlechter, die nach geltendem Recht zulässig sind, mit eingeschlossen und explizit ebenso angesprochen.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Altendiez“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 65624 Altendiez, Rhein-Lahn-Kreis.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder geführt.
- (5) Aufgaben des Vereins:
  - a) Die Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz der "Freiwilligen Feuerwehr VG Diez – Einheit Altendiez" zu fördern,
  - b) Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder,
  - c) Förderung der Ausbildung und des Nachwuchses,
  - d) Pflege des gemeinschaftlichen Zusammenhaltes.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Die Ehrenmitglieder,
  - b) Die fördernden Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann sowohl jede natürliche als auch jede juristische Person werden.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen und bei Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(5) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge können durch eine gesonderte Vereinsordnung angepasst werden, um auf sich ändernde Bedürfnisse des Vereins reagieren zu können.

(7) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(8) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(9) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(10) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(11) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(12) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und aktiv zu gestalten.

(3) Es besteht von Seiten der Mitglieder kein Anspruch auf gezahlte Beiträge oder sonstige Zuwendungen an den Verein.

#### **§ 5 Verwaltungsorgane des Vereins**

(1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(4) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse beinhalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Diez (DieZeitung) unter Angabe der Tagesordnung zu veröffentlichen.

(3) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser aus den Reihen des Vorstands bestimmt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird alle drei Jahre in der Mitgliederversammlung neu gewählt und besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden,

c) dem 1. Kassierer,

d) dem 2. Kassierer,

e) dem Schriftführer,

f) dem Presse- und Medienverantwortlichen.

Er bleibt auch nach dem Ablauf der drei Jahre bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Der erweiterte Vorstand hat bei den Vorstandssitzungen ein Beisitz- und Rederecht. Er besitzt kein Stimmrecht, und besteht aus:

- a) einem Vertreter der Wehrführung,
- b) einem Vertreter der Nachwuchsabteilung,
- c) dem Ortsbürgermeister der Gemeinde Altendiez,
- d) Ehrenmitgliedern.

Er wird nicht gewählt sondern ist an die entsprechenden Ämter und Funktionen gebunden.

(3) Jedes Vorstandsmitglied (exklusive dem erweiterten Vorstand) hat das Recht eine Person zur Beratung bei einer Vorstandssitzung hinzuzuziehen. Diese Person hat während dieses Themas ein Rederecht. Sie hat jedoch kein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer. Je zwei der drei zuvor genannten Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Wahl leitet der Wahlleiter. Dieser ist vor Beginn der Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung zu wählen.

(6) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## **§ 8 Rechnungswesen**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kassengeschäfte erledigen die Kassierer. Sie sind berechtigt Zahlungen anzunehmen.

(3) Die Ausstellung einer Spendenquittung ist durch den 1. Kassierer oder den 1. oder 2. Vorsitzenden vorzunehmen.

(4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.

(5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.

(6) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Anträge von Satzungsänderungen können von jedem Mitglied der Mitgliederversammlung vorgebracht werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 10 Vereinsordnung**

- (1) Zur Regelung weiterer finanzieller oder organisatorischer Rahmenbedingungen kann die vorliegende Satzung durch eine Vereinsordnung ergänzt werden. Sofern eine Vereinsordnung vorliegt kann diese beim Vorstand eingesehen werden.
- (2) Eine Vereinsordnung muss auf der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Änderungen oder eine Abschaffung müssen ebenso auf einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (3) Alle unter §10 Abs. 2 aufgeführten Punkte können mit einer einfachen Mehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Altendiez übertragen mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen in der Ortsgemeinde gegründet wird, um es dann diesem neugegründeten Verein zu übergeben.
- (3) Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke in der Ortsgemeinde Altendiez zu verwenden.

## **§ 12 Beschluss der Satzung**

- (1) Die Satzungsneuformulierung wurde am xx.xx.xxxx durch die Mitgliederversammlung beschlossen.